



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

SP Basel-Stadt
Postfach
Rebgasse 1
4058 Basel

Basel, 10. April 2019

Regierungsratsbeschluss vom 9. April 2019

Petition P 386 "Soziales Basel erhalten"

Stellungnahme des Regierungsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Petition „Soziales Basel erhalten“, die am 20. August 2018 von der Petitionskommission entgegengenommen wurde. Sie setzen sich dabei für den Erhalt der Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt ein und stellen sich insbesondere gegen einen Abbau bei den Prämienverbilligungen, der Beihilfe zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie den Familienmietzinsbeiträgen.

Der Grosse Rat überwies an seiner Sitzung vom 12. September 2018 die Petition an seine Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung. Die Petitionskommission erstellte am 12. Oktober 2018 ihren Bericht an den Grossen Rat.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2018 vom Bericht der Petitionskommission Kenntnis genommen und – dem Antrag der Petitionskommission folgend – die Petition dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung überwiesen. Mit dem nachstehenden Bericht nimmt der Regierungsrat Ihnen gegenüber Stellung zur Petition.

1. Hintergrund der Petition

Am 7. Februar 2018 hatte der Grosse Rat das vorgezogene Budgetpostulat von David Wüest-Rudin und Konsorten an den Regierungsrat überwiesen. Dieses verlangte eine Begrenzung des zweckgebundenen Betriebsergebnisses (ZBE) 2019 auf 2,736 Milliarden (entsprechend dem Budget 2018). Gemäss dem Bericht der Petitionskommission vom 12. Oktober 2018 waren das vorgezogene Budgetpostulat sowie damit verbundene Ausführungen der bürgerlichen Parteipräsiden, wonach aus ihrer Sicht Einsparungen bei den hohen Sozialausgaben erfolgen sollten, ausschlaggebend für Ihre Petition.

In seiner Stellungnahme vom 4. September 2018 zum vorgezogenen Budgetpostulat von David Wüest-Rudin und Konsorten erklärte der Regierungsrat, dass er diesem nicht entsprechen möchte. In der seiner Stellungnahme beigelegten Massnahmenliste schlug der Regierungsrat konkrete Sparmassnahmen vor und nannte dabei auch die kantonale Beihilfe. Jedoch lehnte er die Umsetzung dieser Massnahmen klar ab. Mit Beschluss des Grossen Rates vom 19. Dezember 2018

schrieb der Grosse Rat das vorgezogene Budgetpostulat von David Wüst-Rudin und Konsorten schliesslich ab.

2. Erhalten und Anpassen der kantonalen Sozialleistungen

Entsprechend dem Begehren der Petenten war es dem Regierungsrat immer ein Anliegen, die kantonalen Sozialleistungen zu erhalten. Der Regierungsrat ging über den Erhalt des bestehenden Leistungsniveaus hinaus und hat in den vergangenen Jahren regelmässig und zielgerichtet Leistungen ausgebaut. Wir möchten dies nachfolgend zu den drei in der Petition genannten Sozialleistungen im Detail ausführen.

2.1 Prämienverbilligungen

Mit Prämienverbilligungen werden einkommensschwache Personen bei der Bezahlung ihrer Krankenversicherungsprämien unterstützt. Die Höhe des Betrages hängt von der finanziellen Situation der unterstützungsberechtigten Personen ab.

Die jährlichen Ausgaben stiegen von rund 126 Mio. Franken im Jahr 2012 auf rund 179 Mio. Franken im Jahr 2018 (Leistungen brutto ohne Bundesbeiträge, inkl. EL-Beziehende und ohne Sozialhilfebeziehende). Der Kanton Basel-Stadt bezahlt schweizweit die höchste Prämienverbilligung pro Bezüger bzw. Bezügerin sowie auch pro Einwohner bzw. Einwohnerin. So liegen die durchschnittlichen Beträge, die von den Kantonen pro Bezüger bzw. Bezügerin ausgerichtet werden, im Jahr 2017 zwischen 1'324 Franken (Appenzell Innerrhoden) und 3'572 Franken (Basel-Stadt) pro Jahr. Entsprechend hoch sind im interkantonalen Vergleich auch die Ausgaben für Prämienverbilligungen. Diese betragen im Jahr 2017 im Kanton Basel-Stadt fast 1'000 Franken pro Einwohner. Im Kanton Nidwalden sind es etwas weniger als 400 Franken pro Einwohnerin. Im schweizweiten Durchschnitt wurden die Ausgaben im Jahr 2017 zu 42% von den Kantonen getragen. Der Anteil des Kantons Basel-Stadt liegt mit 67% schweizweit am höchsten.

Als einer der wenigen Kantone erhöht der Kanton Basel-Stadt jedes Jahr die Prämienbeiträge um dieselbe Rate, wie der durchschnittliche Prämienanstieg im Kanton in der jeweiligen Altersgruppe beträgt. Dies ganz im Gegensatz zu einigen anderen Kantonen, welche die Prämienverbilligungen gekürzt haben, um ihren Staatshaushalt zu entlasten.

Als Begleitmassnahme zur Steuervorlage 17 entschied der Regierungsrat am 16. Oktober 2018, die kantonalen Beiträge an die Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wiederkehrend um 10 Mio. Franken pro Jahr auszubauen. Mit dieser Budgetaufstockung sollen zwei Anpassungen am kantonalen Prämienverbilligungssystem vorgenommen werden: Erstens wird eine zusätzliche Prämienverbilligung für Personen mit einem alternativen Versicherungsmodell eingeführt. Zweitens werden die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Prämienverbilligung deutlich erhöht mit dem Ziel, die Belastung des Mittelstandes durch die steigenden Prämien stärker zu dämpfen. Nachdem die Steuervorlage im Kanton Basel-Stadt am 10. Februar 2019 mit deutlichem Mehr (78.78%) angenommen wurde, können diese Massnahmen per 1. Juli 2019 eingeführt werden.

2.2 Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Beihilfe zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV wird an zu Hause wohnende AHV/IV-Rentenberechtigte ausgerichtet, welche Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben oder deren Einnahmenüberschuss aus der EL-Berechnung relativ gering ausfällt. Die Beihilfe berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Lebensbedarf der Ergänzungsleistungen (EL) und dem höheren Beihilfe-Lebensbedarf (§ 18 Abs. 1 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen, EG/ELG). Die Beihilfe wird in Form einer Monatspauschale in voller bzw. halber Höhe ausbezahlt. Die volle bzw. halbe Beihilfe beläuft sich heute auf monatlich 84 bzw. 42 Franken für Alleinstehende, 125 bzw. 63 Franken für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften sowie 42 bzw. 21 Franken für Waisen.

Die Anpassung der Beihilfe an die Teuerung erfolgt durch regelmässige Anpassung des Beihilfe-Lebensbedarfs an den Basler Index der Konsumentenpreise. Demgegenüber wird der EL-Lebensbedarf dem AHV-Rentenindex angepasst, einem Mischindex aus der allgemeinen Teuerung und der Lohnentwicklung. Da der Basler Index der Konsumentenpreise weniger stark ansteigt als der Mischindex für den EL-Lebensbedarf, näherten sich der EL-Lebensbedarf und der Beihilfe-Lebensbedarf immer mehr an. Die als Differenz zwischen EL-Lebensbedarf und Beihilfe-Lebensbedarf definierte Beihilfe verringerte sich somit laufend.

Mit Beschluss des Grossen Rates vom 13. September 2006 wurden für die Beihilfe per 1. Januar 2008 nominale Sockelbeträge eingeführt (§ 18 Abs. 3 EG/ELG), die seit dem 1. Januar 2013 greifen und ein weiteres Absinken dauerhaft verhindern.

Die vom Grossen Rat im Jahr 1998 im Rahmen eines Sparpakets beschlossene schrittweise Abschaffung der Beihilfe an zu Hause Wohnende war vom Basler Stimmvolk verworfen worden. In der Folge nahm das Volk im Jahr 2003 eine Änderung des EG/ELG an, welche die regelmässige Anpassung des Beihilfe-Lebensbedarfs an die Teuerung sowie eine Erhöhung des Beihilfe-Lebensbedarfs beinhaltete. Mit Beschluss vom 16. November 2011 pauschalierte der Grosse Rat die Beihilfe und die Teilbeihilfe ohne jegliche individuelle Kürzung. Aufgrund dessen erhalten nicht nur AHV/IV-Rentenberechtigte mit einem EL-Anspruch eine volle Beihilfe, sondern auch jene, deren jährlicher Einnahmenüberschuss aus der EL-Berechnung relativ gering ausfällt (maximal 500 Franken bei Alleinstehenden, maximal 750 Franken bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften sowie maximal 250 Franken bei Waisen). Anspruch auf eine halbe Beihilfe besteht bei AHV/IV-Rentenberechtigten, deren jährlicher EL-Einnahmenüberschuss höher ausfällt, einen Maximalbetrag jedoch nicht überschreitet (501 bis 1'000 Franken bei Alleinstehenden; 751 bis 2'500 Franken bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften; 251 bis 500 Franken bei Waisen).

Die Beihilfe stellt einen willkommenen monatlichen Zustupf für AHV/IV-Rentenberechtigte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen dar. Aufgrund der Volksentscheide und Beschlüsse des Grossen Rates in der jüngsten Vergangenheit besteht aktuell kein politischer Wille, diese kantonale Sozialleistung zu kürzen.

2.3 Familienmietzinsbeiträge

Familienmietzinsbeiträge werden an Haushalte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit mindestens einem Kind ausgerichtet. Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom Einkommen und

Vermögen des Haushaltes sowie von der Höhe des Mietzinses. Im Jahr 2013 wurden die Familienmietzinsbeiträge im Rahmen des „Basler Modells der Sozialleistungen für Familien“ ausgebaut, indem die Einkommensgrenze angehoben, der monatliche Maximalbeitrag sowie die berücksichtigten Höchstmietzinsen erhöht wurden.

Mit diesem Ausbau stiegen die jährlichen Ausgaben für die Familienmietzinsbeiträge von 5.2 Mio. Franken im Jahr 2012 auf rund 11.2 Mio. Franken im Jahr 2018. Ausgerichtet werden Beiträge zwischen 612 und 12'000 Franken pro Jahr, der durchschnittliche Beitrag liegt bei 4'998 Franken pro Jahr. Im Jahr 2018 erhielten 2'238 Haushalte Familienmietzinsbeiträge. Eine vom Amt für Sozialbeiträge (ASB) beim Büro interface in Auftrag gegebene Evaluation zeigt, dass die Familienmietzinsbeiträge zielgerichtet ausgestaltet sind und das Haushaltsbudget der anspruchsberechtigten Personen wesentlich entlasten (vgl. Evaluation Familienmietzinsbeiträge Basel-Stadt. Bericht zu Handen des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt vom 2. Mai 2016, publ.: <https://www.asb.bs.ch/familien.html?footeropen=publications>).

3. Fazit

Zusammenfassend hat der Regierungsrat in der Vergangenheit darauf hingewirkt, dass die bewährten kantonalen Sozialleistungen entlang der geltenden Grundsätze punktuell weiterentwickelt wurden. Er wird dies bei Bedarf auch in Zukunft tun.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Kopie
Petitionskommission des Grossen Rates